

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 259/2016

Sitzung vom 24. August 2016

776. Anfrage (Langfristige Ziele der Regierung)

Kantonsrat Hans Peter Häring, Wettswil, Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, und Kantonsrat Peter Häni, Bauma, haben am 11. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

In den Richtlinien des Regierungsrates 2015 bis 2019 lesen wir unter 04 Gesundheit Ziff. 4.5 «Würde und Wohlergehen der Tiere sind gewährt». Gegen diese Zielsetzung ist nichts einzuwenden sind doch Tiere Teil der göttlichen Schöpfung. Eine Aussage über den Schutz der ungeborenen Kinder ist im Regierungsprogramm nichts zu finden. Im Kanton Zürich sind in den Jahren 2004–2015 25 496 Kinder abgetrieben worden, nicht eingerechnet diejenigen, welche mittels der «Pille danach» nicht geboren werden konnten.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die Würde und das Wohlergehen der Tiere wichtiger als das Leben der 2363 Kinder, die 2015 im Kanton Zürich abgetrieben worden sind?
2. Hat sich der Regierungsrat Gedanken gemacht, wie die Abtreibungsrate in den nächsten Jahren massiv gesenkt werden kann?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die im Kanton Zürich anfallenden Gesundheitskosten aufzulisten, welche im Zusammenhang mit einer Abtreibung für die Betroffenen anfallen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil, Erika Zahler, Boppelsen, und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit der Broschüre «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019» gibt der Regierungsrat der Öffentlichkeit seine politisch-strategischen Schwerpunkte für die laufende Legislaturperiode bekannt. Der Verwaltung dienen sie während der Legislaturperiode als Orientierung. Sie werden in der jährlichen Planung und Budgetierung verankert und umgesetzt, der Geschäftsbericht zeigt jeweils den Zwischenstand der Umsetzung. Zum Ende der Legislatur bilden sie die Grundlage für den Legislaturbericht.

Die in zehn Politikbereiche gegliederten Richtlinien unterscheiden zwischen langfristigen Zielen und Legislaturzielen. Für den Gesundheitsbereich hat der Regierungsrat fünf langfristige Ziele bezeichnet; vier davon dienen unmittelbar der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen. Ein fünftes langfristiges Ziel soll die Würde und das Wohlergehen der Tiere gewährleisten. Dieses Ziel leitet sich aus dem Tierschutzgesetz des Bundes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) ab, dessen Art. 1 lautet: «Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.» Die Kantone sind zur Umsetzung dieses Bundesgesetzes verpflichtet. Dabei soll nicht ganz vergessen werden, dass der Schutz der Tiere und ihrer Gesundheit auch dem Menschen zugutekommt. Gesunde Lebensmittel und die Verhinderung von Tierseuchen gehören zu den Aufgaben der öffentlichen Gesundheit. Aus den Richtlinien der Regierungspolitik insgesamt wird deutlich, dass für den Regierungsrat die Zürcher Bevölkerung und ihr Wohlergehen im Mittelpunkt seiner langfristig ausgelegten Tätigkeit stehen.

Selbstredend hat der Regierungsrat auch ein grosses Interesse daran, dass Schwangerschaftsabbrüche möglichst vermieden werden können. Dieses Interesse ist im langfristigen Ziel 4.1 enthalten, das lautet: «Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in seiner biologischen, psychologischen und sozialen Dimension ist gut und entwickelt sich positiv.» Die Erreichung der langfristigen Ziele wird in der Gesamtstrategie angestrebt. Ein einzelnes langfristiges Ziel lässt sich nicht gegen ein anderes aufwiegen. Ebenso ist zwischen der Gesundheitsförderung der Bevölkerung und der Sicherstellung des Tierwohls kein Zielkonflikt zu erkennen.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 118 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar. In folgenden zwei Fällen entfällt jedoch die Strafbarkeit:

1. Wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann (Art. 119 Abs. 1 StGB). Diese Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist. In einer solchen Situation entscheidet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zusammen mit der betroffenen Frau in Notlage über den Schwangerschaftsabbruch.

2. Wenn der Abbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vor-

genommen wird (Art. 119 Abs. 2 StGB). Die Frau entscheidet nach fachärztlicher Beratung eigenverantwortlich, ob sie die Schwangerschaft beenden will oder nicht.

Um ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen und im Falle einer ungewollten Schwangerschaft eine eigenständige Entscheidung der betroffenen Frau zu ermöglichen oder Alternativen zu einer Abtreibung aufzuzeigen, werden im Kanton Zürich zahlreiche Massnahmen durchgeführt. So werden die Themen «Sexualität», «Leben und Tod» sowie «Wertvorstellungen und Normen» an der Volksschule behandelt. An den Mittel- und Berufsfachschulen ist der Schwangerschaftsabbruch Gegenstand des Sexualkundeunterrichts. In Ergänzung zu diesem Unterricht beraten mannigfaltige vom Kanton unterstützte Fachstellen Jugendliche in allen Fragen zur Sexualität, insbesondere auch zur Empfängnisverhütung. Zudem führen diese Fachstellen sexualpädagogische Einsätze in den Schulen zum Thema «sexuelle Gesundheit» durch. 2015 sind auf diese Weise gegen 17 000 Jugendliche zu den genannten Themen erreicht worden. Jugendliche können heute aber auch ausserhalb des Unterrichts vielfältige Beratungsangebote in Anspruch nehmen, die über die elektronischen Medien niederschwellig erreichbar sind.

Erwägt eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch, führt eine Ärztin oder ein Arzt ein persönliches Beratungsgespräch durch. Für solche Gespräche steht der Ärzteschaft der von der Gesundheitsdirektion herausgegebene Leitfaden «Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Adoption; Beratungsstellen im Kanton Zürich» zur Verfügung. Die Kantone sind nach Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) dazu verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen entweder selber zu errichten, bestehende Stellen anzuerkennen oder für die Errichtung und den Betrieb private Organisationen heranzuziehen. Im Kanton Zürich sind die Spitäler mit einer gynäkologischen Abteilung als Schwangerschaftsberatungsstellen anerkannt (§ 2 Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1984, LS 857.5). Sie stellen kostenlos eine eingehende medizinische Beratung zur Verfügung. Neben diesen offiziellen Stellen enthält der Leitfaden Kontaktangaben von für Jugendliche spezialisierten Beratungsstellen, von Beratungsstellen für Fragen der Adoption, von Stellen der Mütterberatung sowie von Anlaufstellen für die Gesundheitsberatung von fremdsprachigen Frauen.

Der Erfolg dieser Massnahmen spiegelt sich in der Statistik wider. Die Zahl der im Kanton Zürich durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche ist seit 2000 bis Ende 2015 um 21 % gesunken. Mit einer Abortrate im Jahr 2015 von 6,3 auf 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren ist die Schweiz

heute das Land mit der niedrigsten Abtreibungsrate in Europa (vgl. NZZ vom 9. August 2016). Im Vergleich dazu liegt die Abortrate beispielsweise in Schweden bei 21 oder in England und Wales bei 16 auf 1000 Frauen.

Es darf angesichts dieser Zahlen bereits heute von einer erheblichen Senkung der Abtreibungsrate gesprochen werden.

Zu Frage 3:

Der straflose Schwangerschaftsabbruch ist eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung (OKP). Je nach Indikation erfolgt die Behandlung ambulant oder stationär. Bei einem ambulant durchgeführten medikamentösen Schwangerschaftsabbruch in einer Arztpraxis entstehen geschätzte Kosten von Fr. 800, bei einem ambulanten chirurgischen Eingriff Kosten von rund Fr. 1100. Bei einer stationären Behandlung wird nach Swiss-DRG abgerechnet. Die Fallpauschale liegt um Fr. 3000 (je nach Baserate des Spitals etwas höher oder tiefer). Die betroffene Frau muss – wie bei allen OKP-Leistungen – Franchise und Selbstbehalt übernehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi